

Fördermittel und Aussetzung der Insolvenzantragspflicht als Mittel zur Krisenbewältigung

Bayerische Staatsregierung gewährt Hilfsmittel

Dr. Kleeberg & Partner GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Member Crowe Global

Bayerischer Schutzschirm

Die Bayerische Staatsregierung hat u.a. am 16.03.2020 einen aus drei Maßnahmen bestehenden „bayerischen Schutzschirm“ angekündigt, um die **Liquidität** der Unternehmen **zu erhalten** und eine Insolvenz zu vermeiden:

Bayerische Förderbank LfA

Die **bayerische Förderbank LfA**, vergleichbar mit der Förderbank des Bundes (KfW), bekomme einen Bürgschaftsrahmen von bis zu 500 Millionen Euro. Damit sollen **Kredite von Hausbanken abgesichert** werden. Die Ausfallbürgschaften würden erhöht, von bisher 50 bis 60 auf 80 bis 90 Prozent.

Bayernfonds

Über den sogenannten Bayernfonds bestehe darüber die Möglichkeit, dass der **Staat befristet in mittelständischen Unternehmen einsteigt**, die kurz vor dem Bankrott stehen.

Soforthilfe

Zudem werde es eine Soforthilfe geben, für Betriebe, die besonders von der Corona-Krise betroffen sind, etwa aus der Gastronomie oder dem Tourismus, aber auch aus dem Bereich der Kultur. Die **Soforthilfe** bewege sich zwischen EUR 5.000 und 30.000 – und **sei unbürokratisch abzurufen**.

Weiteres ist bislang nicht bekannt, daher hilfreiche links (Stand 16.03.2020):

<https://www.stmwi.bayern.de/coronavirus/>

<https://lfa.de/website/de/aktuelles/informationen/Coronavirus/index.php>

Insolvenzantragspflicht aussetzen?

Laut **Bundesjustizministerium** soll für diejenigen Unternehmen, die **infolge** der Corona-Epidemie in eine finanzielle Schieflage geraten, die Insolvenzantragspflicht ausgesetzt werden. Es sei aus organisatorischen und administrativen Gründen nicht sichergestellt, dass die beschlossenen Hilfen rechtzeitig innerhalb der Insolvenzantragspflicht von drei Wochen bei den Unternehmen ankommen werden, schreibt das Ministerium. Deshalb solle das Corona-Hilfspaket der Regierung mit einer **Aussetzung der Insolvenzantragspflicht bis zum 30.09.2020** für die betroffenen Unternehmen flankiert werden.

Voraussetzung für die Aussetzung solle sein, dass der Insolvenzgrund auf den **Auswirkungen der Corona-Epidemie beruht** und dass aufgrund einer Beantragung öffentlicher Hilfen oder ernsthafter Finanzierungs- oder Sanierungsverhandlungen eines Antragspflichtigen **begründete Aussichten** auf Sanierung bestehen.

Sprechen Sie uns jederzeit gerne an!

Ihre Ansprechpartner:

Christoph Bode, RA/StB
Tel. 089/55983-223
christoph.bode@kleeberg.de